DAS MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE ZAHNARZTPRAXEN IN BREMEN UND BREMERHAVEN

KAMMERXPRESS

- Aus der Delegiertenversammlung
- Beitragsanpassung 2021
- GOZ: Trepanation – eine alleinige Leistung?
- Coronavirus Testverordnung (Test V) tritt in Kraft
- Bock aufs Berichtsheft

12/2020

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

in seinem Schreiben vom 30. Oktober an alle niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland bedankt sich Gesundheitsminister Spahn für den Einsatz der Zahnärzte und der Praxisteams und versichert ihnen seine Wertschätzung. Gleichzeitig erteilt er jedoch unseren berechtigten Forderungen nach einer Erweiterung des Schutzschirms mit Ausgleichszahlungen für Umsatzausfälle, wie sie andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen erhalten, oder nach einem Ausgleich für Kostensteigerungen eindeutig eine Absage. Dies wird nach Bekundungen des Bundesrats auch für eingeforderte Steigerungen des Punktwerts der GOZ gelten. Insofern gleicht der Brief dem inzwischen sprichwörtlichen „Klatschen auf dem Balkon".

Gleichwohl haben die im PKV-Bereich vereinbarte Hygienepauschale sowie die - allerdings - rückzahlbare Liquiditätsüberbrückung im GKV-Bereich die Praxen zumindest etwas entlastet. Nach den neuesten Entwürfen des GPVG (Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege) soll die Liquiditätshilfe ins Jahr 2021 und deren Rückzahlung bis ins Jahr 2023 verlängert werden. Weitere, die Zahnärzteschaft unterstützende Regelungen befinden sich noch in der Abstimmung.

Wir müssen uns aber auch darüber im Klaren sein, dass viele andere Menschen und Branchen vor erheblich größeren Problemen, teilweise von existenzgefährdendem Ausmaß, stehen und sollten insofern unsere Situation gesellschaftlich auch realistisch einordnen. Den Kammern und KZVen gemeinsam ist es in fast allen Bundesländern gelungen, trotz vielfacher Hindernisse fortwährend unsere uneingeschränkte Berufsausübung während der Pandemie zu erhalten.

Die Anfragen zu Covid-19 sind nach wie vor ein großes Thema in der Zahnärztekammer. Im Frühjahr ging es meist um die konkreten Arbeitsmöglichkeiten und die Schutzausrüstungen in den Praxen. Bei den jetzt wieder deutlich ansteigenden Zahlen an Infizierten geht es meist um das Verhalten nach Kontakten mit infizierten Mitarbeitern oder Patienten. Lassen Sie sich dabei auf jeden Fall von Frau Friedrich (Tel. 0421 / 333-0340) bei der Kammer beraten, am besten sogar vor dem Kontakt mit dem Gesundheitsamt. Die Informationen auf den Internetseiten der Zahnärztekammer Bremen zu Covid-19 werden u.a. mit den Links zur Bundeszahnärztekammer fast täglich aktualisiert. Dort finden Sie ebenfalls wertvolle Informationen und weiterführende Hinweise.

Für die dieses Jahr leider sehr viel stillere Vorweihnachtszeit, das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und Ihren Praxisteams alles Gute, vor allem Gesundheit, und hoffe, dass wir gemeinsam nach einer hoffentlich baldigen, umfangreichen Anwendung von Impfstoffen und vielleicht auch Medikamenten einen Neuanfang für einen sorgenfreieren Start in die Zwanzigerjahre finden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Dr. Wolfgang Menke
(Präsident)

Delegiertenversammlung

Unsere Delegierten fassten am 02.12.2020 folgende Beschlüsse:

- Haushaltsplan 2021 genehmigt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 1,9 Mio. und einem Überschuss von 20.000,00 €
- Die Beiträge passen wir wie geplant dem Beitragsniveau des Jahres 2017 an
- Wir ändern unsere Satzung (Anmerkung: Die neue Satzung stellen wir nach Genehmigung durch unsere Aufsichtsbehörde auf unserer Homepage ein)
- Wir ändern unsere Geschäftsordnung (Anmerkung: Die neue Geschäftsordnung stellen wir nach Genehmigung durch unsere Aufsichtsbehörde auf unserer Homepage ein)
- Wir ändern unsere Schlichtungsordnungen Zahnarzt/Zahnarzt und Zahnarzt/Patient (die beiden Ordnungen werden ebenfalls nach Genehmigung eingestellt)
- Ebenso ändern wir unsere Weiterbildungsordnung: Das Wort Weiterbildungsausschuss wird jeweils ersetzt durch das Wort Weiterbildungskommission
- Mostafa Shirazi wird Mitglied im Berufsbildungsausschuss
- DV-Termine im nächsten Jahr: 08.06. und 07.12.2021, jeweils um 19.00 Uhr

Beitragsanpassung ab 01.01.2021

Schade! Die Zeit der günstigen Beiträge ist vorbei!

Vor 3 Jahren reduzierte die Delegiertenversammlung den Kammerbeitrag. Grund dafür war unsere hohe Liquidität. Die Delegierten beschlossen, das angesparte Geld an die Kollegenschaft zurückzugeben. So sank der Beitrag bei einem Niedergelassenen von 144 € auf 100 € und bei den angestellten Zahnärzten von 119 € auf 83 €. Die Maßnahme sollte so lange gelten, bis das Vermögen auf ein nötiges Maß abgeschmolzen ist. Dies ist am 31.12.2020 der Fall.

Ab 01.01.2021 gelten wieder die alten Beitragssätze von 2017. Die Zahlen entnehmen Sie der nachstehenden neuen „alten" Beitragsordnung. Die komplette Beitragsordnung inklusive ihrer Anlage finden Sie ab Januar ´21 unter https://zaek-hb.de/rechtliche-grundlagen .

Auf ein Wort: Böse Zungen behaupten, dass wir „die teuerste Kammer" sind. Das ist nicht wahr. Im bundesweiten Preisvergleich liegen wir mit 144,00 € Monatsbeitrag im oberen Drittel. Verschiedene Kammern rufen Monatsbeiträge von bis zu 160,00 € auf. Was aber stimmt: Wir sind bundesweit die

kleinste Kammer. Bei uns tragen nur 564 Zahnärzte die Verwaltung, die aber analog einer Großkammer das gesamte Leistungsspektrum vorhält (zum Vergleich: Bayern hat 12.065 zahlende Mitglieder). Das bedeutet, dass wir zwar negativ belastet sind durch den kleinsten Divisor, unsere Leistung aber trotzdem preiswert ist. Und das macht uns stolz.

Beitragsordnung

1.	Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Beitragsgruppen beträgt monatlich ab 01.01.2021 für	
1.1	Niedergelassene Zahnärzte, Krankenhauszahnärzte mit Liquidationsberechtigung und verbeamtete Zahnärzte mit Nebeneinnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit	144,- €
1.2	Assistenten in der Vorbereitungszeit oder Weiterbildung und in Kliniken	45,- €
1.3	Angestellte Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung in Krankenhäusern, angestellte Zahnärzte nach § 32 b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sowie Entlastungsassistenten und Praxisvertreter	119,- €
1.4	Verbeamtete Zahnärzte einschließlich Sanitätsoffiziere und angestellte Zahnärzte bei einer Institution	56,- €
1.5	Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend nicht oder nicht mehr ausüben	beitragsfrei
1.6	Doppeltapprobierte, die sowohl der Ärztekammer als auch der Zahnärztekammer angehören, zahlen 55 % ihrer jeweiligen Beitragsgruppe.	
2.	Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich jeweils am 1. Arbeitstag des jeweiligen Monats fällig. Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Kammerzugehörigkeit (§ 16 Abs. 1 der Satzung).	
3.	Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft zur Kammer. Hat im Falle eines Wechsels der Kammer die bisher zuständige Kammer über diesen Zeitpunkt hinaus bereits Beiträge nach ihrer Beitragsordnung erhoben, kann auf Antrag zur Vermeidung einer Doppelzahlung der Beginn der Beitragspflicht auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.	
4.	Verändern sich für den Kammerangehörigen die Merkmale für die Einstufung in seine satzungsgemäße Beitragsgruppe, hat er dies der Kammer anzuzeigen. Die Einstufung in die neue Beitragsgruppe erfolgt nach Ablauf des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist. Doppelapprobierte Zahnärzte werden nach Ablauf des Monats in die neue Beitragsgruppe eingestuft, in dem sie der Zahnärztekammer die Mitgliedschaft in einer Ärztekammer gemeldet haben.	
5.	Nach dem Tod eines Kammermitgliedes bzw. nach dem Fortzug aus dem Kammerbereich wird der Kammerbeitrag bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem das Kammermitglied verstorben bzw. aus dem Kammerbereich verzogen ist.	
6.	Zahlt ein Kammermitglied den Kammerbeitrag nicht an bzw. nicht bis zu den jeweiligen Fälligkeitstagen, erfolgen kostenpflichtige Mahnungen und ggf. die Zwangsvollstreckung gem. § 17 Abs. 3 der Satzung.	
7.	Anträge auf Herabsetzung oder Erlass sind bis zum Fälligkeitstag zu stellen. Anträge sind zu begründen, über sie entscheidet der Vorstand.	
8.	Hat ein Kammerangehöriger seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung verhindert, wird er nachträglich und rückwirkend veranlagt.	

9. Gehört ein Kammermitglied einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft innerhalb des Landes Bremen an, so ist er nur einmal beitragspflichtig. Befindet sich jedoch ein Praxisstandort der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft außerhalb des Landes Bremen, so besteht für das Kammermitglied sowohl eine Beitragspflicht gegenüber der Zahnärztekammer Bremen als auch gegenüber der Zahnärztekammer, in deren Zuständigkeitsbereich der zweite Praxisstandort liegt. Die Mitgliedschaft in mehreren Zahnärztekammern wirkt nicht beitragsmindernd.

Diese Beitragsordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Coronavirus-Testverordnung (Test V)

Am 01.12.2020 trat die geänderte Coronavirus-Testverordnung (TestV) in Kraft. Die TestV sieht einen Anspruch auf regelmäßige und kostenlose Antigentests im Gesundheitswesen vor. Dieser gilt auch für Zahnarztpraxen. Zahnärztinnen und Zahnärzten ist es erlaubt, Antigentests beim eigenen Praxispersonal durchzuführen. Ein positives Testergebnis muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

E-Mail-Adressen der Gesundheitsämter
Bremen: corona-teampraxis@gesundheitsamt.bremen.de
Bremerhaven: gesundheitsamt@magistrat.bremerhaven.de

Die Abrechnung der Antigentests/Schnelltests erfolgt über die KZV Bremen. Die KZV hat in ihrem Rundschreiben Nr. 14 ausführlich darüber berichtet.

Der Zahnarzt darf nur Schnelltests verwenden, die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelistet sind http://www.bfarm.de/antigentests.

Unter diesem Link erhalten Sie weitere Hinweise zur Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2:
Nationale Teststrategie (bundesgesundheitsministerium.de)

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) finden Sie unter https://zaek-hb.de/cntx_uploads/dateien/downloads/praxisfuhrung/corona/coronavirus-testv_12_2020.pdf oder auf der Homepage der Zahnärztekammer Bremen unter News – Aktuelles – Coronavirus.

Gerne beantwortet Renate Friedrich Ihnen weitere Fragen zum Coronavirus.
E-Mail: r.friedrich@zaek-hb.de / Telefon: 0421 33303-40 (rf)

Umfrage zum Infektionsgeschehen in den Praxen

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) führt im Rahmen von „Corona" eine anonyme Umfrage zum Infektionsgeschehen in den Zahnarztpraxen durch.

Die BZÄK möchte Folgendes ermitteln:

- Wie hoch ist die Zahl der an Covid-19 erkrankten Zahnärzte oder Praxismitarbeiter?
- Stehen die Infektionswege in unmittelbarem Zusammenhang mit der zahnärztlichen Tätigkeit oder mit dem privaten Umfeld?
- Unter welchen Arbeitsschutzmaßnahmen erfolgte ggf. die zahnärztliche Tätigkeit?
- Welche Folgen hatte eine Infektion für die Praxis?

Damit die BZÄK eine Aussage treffen kann, ob sich die Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln im zahnärztlichen Bereich trotz der Dichte zum Infektionsort als wirksam erwiesen haben, hat sie einen anonymen Meldebogen erstellt https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/umfrage-infektion-covid-19.html:

Bitte speichern Sie den Link und beantworten die Fragen pro Infektionsereignis in Ihrer Praxis, wenn Sie oder Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen in der Zahnarztpraxis nachweislich mit SARS-COV-2 infiziert sind bzw. gewesen sind. Dieser Link ist nur von zahnärztlich tätigen Zahnärzten zu nutzen. Wir bitten Sie, an dieser Umfrage teilzunehmen.

Beachten Sie bitte hierzu auch unsere Mail vom 13. November 2020.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Am 19.11.2020 trat das geänderte Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft. Das IfSG wurde unter anderem um den **§ 28a „Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)"** erweitert.

Dieser Paragraph listet konkret die Abstandsgebote, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, etc. auf. Das Gesetz legt auch die sogenannte 7-Tage-Inzidenz von 35 und 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche fest, ab denen Schutzmaßnahmen getroffen werden sollen.

Das komplette Infektionsschutzgesetz finden Sie auf der Homepage der Zahnärztekammer Bremen Hygiene (zaek-hb.de).

GOZ-Tipp von Britta Meyer

Die Trepanation (Nr. 2390 GOZ) – eine alleinige Leistung?

Die Trepanation erfolgt zum Eröffnen des Pulpenkavums und dient der Schaffung eines Zugangs zum endodontischen System. Sie kann ebenfalls zur Entlastung infizierten Pulpengewebes und dadurch zur Schmerzstillung notwendig sein.
Die Nr. 2390 GOZ ist berechnungsfähig:

- für die Trepanation eines Zahnes oder eines Milchzahnes,
- für jeden vitalen oder avitalen Zahn,
- als Notfallmaßnahme,
- Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes (Weiterbehandlung/Revision).

Nicht berechnungsfähig ist die Nr. 2390 GOZ:

- je Wurzelkanal,
- für die Trepanation eines provisorisch verschlossenen Zahnes,
- bei freiliegendem Pulpenkavum.

Jetzt zu der Frage, ob die Nr. 2390 GOZ als alleinige Leistung beziehungsweise nicht neben weiteren endodontischen Leistungen berechenbar ist?

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist dieser Meinung. Laut BMG kann die Nr. 2390 GOZ allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein und nicht als Zugangsleistung zu den Leistungen nach den Nrn. 2410 und 2440 GOZ.

Die privaten Krankenversicherer beanstanden die Nebeneinanderberechnung ebenfalls. Die PKVen führen an, dass die Trepanation als alleinige Schmerz- oder Notfallbehandlung anzusetzen ist. Sie kennen diese Schreiben.
Eine andere Auffassung vertritt die Bundeszahnärztekammer (BZÄK). Sie schreibt in ihrem Kommentar: „… Die selbstständige Leistung „Trepanation“ ist mit der Eröffnung des koronalen Pulpenkavums abgeschlossen. Weitere endodontische Maßnahmen sind andere eigenständige Leistungen. Diese sind auch berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt. …“

Schließlich lautet die Leistungsbeschreibung der Nr. 2390 GOZ: Trepanation eines Zahnes als selbstständige Leistung. Fazit: Die Nr. 2390 GOZ kann neben weiteren endodontischen Maßnahmen berechnet werden.

Sie möchten noch mehr zu diesem Thema wissen? Unter dem Link https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/GOZ/l4_Pos_Trep_selbstst_Leistg.pdf finden Sie das umfassende Positionspapier inklusive der Urteile.

Aabschiiiied, ist ein bisschen wie ....

Rubina Ordemann im Kreise ihrer Lieben

Über 20 Jahre Kammerarbeit hat sie auf´m Buckel. Jetzt reicht´s ihr! Rubina Ordemann, Geschäftsführerin unseres FIZ, verlässt uns zum Jahreswechsel und macht sich selbstständig. „Das fühlt sich jetzt genau richtig an", so die 45jährige bei ihrem Abschied. Doch mit ihrem Unternehmen *Impulse.Perspektiven.Karriere.* bleibt sie der Kammer erhalten: Sie verantwortet zukünftig auf Honorarbasis unseren Facebook- und Instagram-Account und gestaltet (weiterhin) unser Fortbildungsprogramm. Wir sind traurig, dass sie geht – und freu´n uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Bitte um Teilnahme an einer Online-Befragung

Thema: Bestimmung der Antibiotikaabgabe im ambulanten zahnärztlichen Bereich

Mit dieser Onlinebefragung soll die Abgabe von Antibiotika durch den niedergelassenen Zahnarzt anonym erfasst werden. Erfasst wird dabei die Art des eingesetzten Antibiotikums, die Dauer der Anwendung, die Dosierung und die Indikation sowie die unerwünschten Nebenwirkungen der Antibiotikagabe. Weitere Informationen erhalten Sie im PDF im Anhang.

Die Zahnärztekammer gratuliert der folgenden Jubilarin:

15 jähriges Jubiläum 12.12.2020, Sabine Wieseler aus der Praxis Dr. Michael Weiß

Mitgliederverwaltung:
Zdenka Schröder
0421 33303-44

Sekretariat:
Ina Pischke
0421 33303-22

Geschäftsführung:
Jörg Bauer
0421 33303-33

Praxisführung:
Renate Friedrich
0421 33303-40

GOZ:
Britta Meyer
0421 33303-60

Passgenaue Besetzung:
Ghazaleh Zilke
0421 33303-65

Ausbildung:
Laura Blanke
0421 33303-66

Fortbildungsinstitut:
Melanie Weidner
0421 33303-76

Der Vorstand:

Dr. Wolfgang Menke
0421 449025

Dr. Wolf-Peter Behnke
0421 601336

Andreas Bösch
0471 77055

Maria Schletter
0421 666617

Diese Mitgliederinformation enthält amtliche Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Bremen gem. §8Abs. 3 der Satzung.
Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentliche genannt sind. Für Garantie oder Rücksendungen gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt. Für Bremer Zahnärzte ist der Bezugspreis des Bremer KammerXpress mit dem Mitgliedsbeitrag für die Körperschaft abgegolten.

Bock auf Berichtsheft

Liebe Auszubildende,

bitte prüft Euer Berichtsheft rechtzeitig auf Vollständigkeit! Und denkt daran: Einen Fachbericht müsst Ihr über „die Aufbereitung von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis“ schreiben. Eine Beschreibung nur über die Risikobewertung reicht nicht aus. Diese Berichtshefte erhaltet Ihr zur Nachbesserung zurück.

Letzter Abgabetermin für die Sommerprüfung: 19.02.2021

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wurde geändert. Die Anforderungen wurden gesenkt, so dass nun mehr Betriebe die Förderung in Anspruch nehmen können. Bitte informieren Sie sich unter folgendem Link, ob ein Antrag für Sie in Frage kommt:
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Passgenauer Nachwuchs – die 5 besten Gründe, warum Sie ausbilden sollten

Auf dem Arbeitsmarkt wird es immer schwerer, qualifizierte Fachkräfte zu finden.

Vorbereitung auf die eigene Arbeitsweise
Wenn Sie selbst ausbilden, qualifizieren Sie gezielt eine Fachkraft für Ihre Praxis vor, die Ihre Arbeitsweise kennt.

Geringere Einarbeitungskosten
Fachkräfte zu suchen, einzuarbeiten und zu qualifizieren ist aufwändig und teuer.
Wer selbst ausbildet, spart Zeit und Geld.

Weniger Fehlbesetzungen
Sie können während der Ausbildung die Motivation und Eignung Ihre zukünftigen Mitarbeiter prüfen. Und somit können Sie Fehlbesetzungen vermeiden.

Loyalität der Mitarbeiter

Auszubildende fühlen sich ihrem Ausbildungsbetrieb verbunden, weil Sie bei diesen in ihr Berufsleben gestartet sind. Das bedeutet Loyalität. So bleiben Azubis auch nach der Ausbildung gerne in *ihrem* Unternehmen.

Imagevorteile

Der Ruf als Ausbildungsbetrieb verbessert das Image einer Praxis. Und hält Sie jung.

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Europäische Union

Das Programm „Passgenaue Besetzung – Unterstützung von KMU bei der passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

DÜNOW
Steuerberatungsgesellschaft

Fachgerechte Steuerberatung für Zahnärzte:
0421 30 32 79-0
www.steuerberater-aerzte-bremen.de

Dünow Steuerberatungsgesellschaft
Wachmannstraße 7 | 28209 Bremen
Telefon: 0421 30 32 79-0
kontakt@duenow-steuerberatung.de

FACHBERATER
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.)

DH-Abschlussfeier 2020

10 Teilnehmerinnen starteten im Januar ihre Ausbildung zur Dentalhygienikerin. Davon absolvierten 8 erfolgreich ihre Abschlussprüfung im November.

Das FIZ gratuliert ganz herzlich und wünscht den neuen DHs alles Gute!

Gruppenbild Januar 2020: *Selina Utler, Inga Tönnies, Janine Christensen, Catrina Päßler, Yvonne Garske, Christina Frye, Karin Lehmann, Loreen Dziuba, Kristina Carstensen, Sina Klement (v.l.n.r.).*

Neuer Kooperationspartner

CleaningBox GmbH unterstützt uns als neuer Kooperationspartner ab sofort mit tollen Produkten.

Brandschutzaktualisierungskurs

Mittendrin statt nur dabei: Die Praxis Weiß aus Thedinghausen in voller *Mannschaft*sstärke nach den Brandschutzübungen. Und nach Glühwein und Grillwurst (Alles *to go*).

Mitarbeiterunterweisung Kompakt und rechtssicher – wir übernehmen´s für Sie Dozent/en: Jörg Bauer, Britta Meyer	Kurs Nr.: 21116 10.02.2021 (MI) 17:30 - 21:30 Uhr Ort: Zahnärztekammer
Deckung parodontaler Rezessionen - Erste Schritte in die Praxis Dozent/en: Dr. Sonja Sälzer	Kurs Nr.: 21505 12.02.2021 (FR) 14:00 - 19:00 Ort: FIZ Buschhöhe
Fit in der chirurgischen Praxis – Workshop Dozentin: Vera Koller	Kurs Nr.: 21088 13.01.2021 (MI) 15:00 - 19:00 Uhr Ort: FIZ Buschhöhe
Funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen - Fit in der Abrechnung Dozent: Dr. Christian Mentler	Kurs Nr.: 21200 16.01.2021 (SA) 09:00 - 14:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
BuS-Aktualisierungskurs Dozent: Dr. Tobias Salomon	Kurs Nr.: 21536 20.01.2021 (MI) / 14:00 - 19:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
Biologische Prophylaxe - Von der Zahnpasta bis zur PZR: Alles >Bio<? Na logisch! Dozentin: Birgit Schlee	Kurs Nr.: 21056 29.01.2021 (FR) 09:00 - 17:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
KIEFER.release® Teil 1 - Entspannung und Entlastung des Kausystems Dozentin: Simonetta Ballabeni	Kurs Nr.: 21222 30.01.2021 (SA) 09:00 - 17:00 Uhr Ort: FIZ Buschhöhe
Grundregeln der Ästhetik... und ihre Realisation mit Komposit Dozent: Prof. Dr. Bernd Klaiber	Kurs Nr.: 21506 05.02.2021 (FR) 14:00 - 19:00 Uhr und 06.02.2021 (SA) 09:00 - 16:00 Uhr Ort: FIZ Buschhöhe